



**Kanton Schwyz  
Gemeinde Wangen**

**Reglement über die Siedlungs-  
entwässerung**

(Abwasserreglement)

der Gemeinde Wangen vom 30. April 2021

Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 262 vom 21. Oktober 2021 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2021



# **Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Genereller Entwässerungsplan
- Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 4 Private Abwasseranlagen
- Art. 5 Vorzeitige Erstellung
- Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle
- Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen
- Art. 8 Finanzierung

### **II. DER UMGANG MIT ABWASSER**

- Art. 9 Definition von Abwasser
- Art. 10 Anschlusspflicht
- Art. 11 Anschluss im Trenn-, resp. Mischsystem
- Art. 12 Einleitung schädlicher Abwässer
- Art. 13 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 14 Öl- und Fettabseider
- Art. 15 Einzelreinigungsanlagen
- Art. 16 Anschluss an die zentrale ARA
- Art. 17 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte
- Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften

### **III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN**

- Art. 19 Bewilligungsgesuch
- Art. 20 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen
- Art. 21 Bewilligungsgebühr
- Art. 22 Sicherstellung

### **IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN**

- Art. 23 Grundsätze
- Art. 24 Erschliessungsbeitrag
- Art. 25 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten
- Art. 26 Besondere Berechnungen von Erweiterungs-, Ersatz-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen
- Art. 27 Benützungsgebühren
- Art. 28 Ermittlung der Benützungsggebühr

## **V. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 29 Strafen
- Art. 30 Übergangsbestimmungen
- Art. 31 Beschwerderecht
- Art. 32 Inkrafttreten

## **ANHANG GEBÜHRENORDNUNG**

- Anhang 1: Anschlussgebühren
- Anhang 2: Benützungsggebühren

# **Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)**

der Gemeinde Wangen vom 30. April 2021

Die Gemeindeversammlung von Wangen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung, beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Gemeindeaufgaben**

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

### **Art. 2 Genereller Entwässerungsplan**

- 1 Der Bau und die Anpassungen der Abwasseranlagen im Baugebiet erfolgen nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die privaten und öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung. Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 3 Die Erstellung eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 2.

### **Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen**

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

### **Art. 4 Private Abwasseranlagen**

- 1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind mit Gemeinderatsbeschluss oder im GEP-Verfahren zu bezeichnen.
- 2 Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere:
  - a) Abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen

- b) Sanierungsgebiete ausserhalb Bauzone
  - c) Bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als privat erstellt wurden
- 3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

### **Art. 5 Vorzeitige Erstellung**

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben unverändert.

### **Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle**

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten.
  - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist.
  - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.
- 2 Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Kanäle, die nach Art. 5 unter Bevorschussung vorzeitig erstellt wurden (analog § 39 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes)

### **Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen**

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m<sup>2</sup> einen Kataster.
- 3 Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vorkehren.

## **Art. 8 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
  - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer
  - b) Beiträge der Gemeinde
  - c) Allfällige Subventionen von Bund und Kanton
- <sup>2</sup> Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- <sup>3</sup> An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

## **II. DER UMGANG MIT ABWASSER**

### **Art. 9 Definition von Abwasser**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle beurteilt, ob Abwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt.
- <sup>2</sup> Gestützt darauf wird die Behandlung des Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.
- <sup>3</sup> Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Weist der Grundeigentümer nach, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer zulässig.

### **Art. 10 Anschlusspflicht**

Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer systemgerecht abzuleiten. Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung des Kantons abgeleitet oder behandelt werden können.

### **Art. 11 Anschluss im Trenn-, resp. Mischsystem**

- <sup>1</sup> Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem.
- <sup>2</sup> Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude, bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

- 3 Im Trennsystem wird Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die Kapazität der Anlagen ausreicht und nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- 4 Im Mischsystem wird Meteor- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Meteorwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder einem Vorfluter zuzuleiten.
- 5 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.
- 6 Für die Entwässerung von Verkehrswegen gilt die Empfehlung des Bundes zur Verwendung der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (2019)». Für Grundwasserschutzzonen, inklusive Zuströmbereiche gelten zusätzlich die jeweiligen Schutzzonenvorschriften.
- 7 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und dem Bezirk, sofern diese nach GEP nicht allgemein vorgesehen sind.
- 8 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

## **Art. 12 Einleitung schädlicher Abwässer**

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen.
  - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe.
  - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.
  - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.
  - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.
  - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

### **Art. 13 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 12 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

### **Art. 14 Öl- und Fettabscheider**

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.
- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind geeignete Fettabscheider sowie weitere Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

### **Art. 15 Einzelreinigungsanlagen**

- 1 Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das Schmutzwasser aus Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung und die Änderung einer privaten Anlage, deren Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

### **Art. 16 Anschluss an die zentrale ARA**

- 1 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 2 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

## **Art. 17 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte**

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Der Gemeinderat bestimmt in sinngemässer Anwendung der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen, die Entschädigung an die Eigentümer der Kanalisation, sofern sich die beteiligten Eigentümer nicht verständigen können. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zulasten der beteiligten Grundeigentümer.

## **Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften**

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
  - a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
  - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren und mindestens vierteljährlich zu kontrollieren.

- c) Das Abscheidegut dieser Anlage, sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen, ist auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden.
- d) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- e) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

### **III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN**

#### **Art. 19 Bewilligungsgesuch**

- <sup>1</sup> Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- <sup>2</sup> Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
  - a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte.
  - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 2-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen.
  - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden.
  - d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie Öl- und Fettabscheidern usw.
  - e) Kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416 : 2003) vom 01. Oktober 2003. Dabei ist für die Gebäudekubatur Figur 8 im Anhang dieser Norm massgebend.

#### **Art. 20 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen**

- <sup>1</sup> Die Vollendung der Liegenschafts-Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle und auch Werkplan-Nachführungsstelle vor dem Eindecken zu melden. Die Kontrollstelle lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren.
- <sup>2</sup> Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.

- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- 4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

### **Art. 21 Bewilligungsgebühr**

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

### **Art. 22 Sicherstellung**

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

## **IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN**

### **Art. 23 Grundsätze**

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:
  - a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag
  - b) eine einmalige Anschlussgebühr
  - c) wiederkehrende BenützungsgebührenDie Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Betrags- und Gebührenaustände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek SKB für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

## **Art. 24 Erschliessungsbeitrag**

- 1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
- 2 Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 9.--/m<sup>2</sup> (Indexstand 1.1.1989) für neu erschlossenes Bauland gemäss Zonenplan und wird laufend dem Zürcher Baukostenindex angepasst.
- 3 Anfallende Erschliessungsbeiträge müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.
- 4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar ist.
- 5 Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals, resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

## **Art. 25 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten**

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten:
  - a) beim Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
  - b) beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage;
  - c) bei der Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.
- 2 Für die Berechnung der Anschlussgebühren sind kumulativ massgebend:
  - a) Gebäudekubatur gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416 : 2003), Figur 8;
  - b) Nutzungsänderung gemäss dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement;
  - c) Anzahl der Bewohnergleichwerte (BW) von Bauten und Anlagen gemäss den jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).
- 3 Die Anschlussgebühren für Neubauten werden gemäss Anhang 1 „Gebührenordnung“ errechnet. Sie verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Anschlussgebühr für Neubauten.
- 4 Die Anschlussgebühren für kombinierte oder gemischte Bauten sind entsprechend ihrer anteilmässigen Nutzung nach Anhang 1 zu berechnen.
- 5 Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch weder Kubatur noch Bewohnergleichwerte aufweisen, werden die Anschlussgebühren durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.

- 6 Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Indexreihe 1998) vom 1. April 2006 und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst.
- 7 Die provisorischen Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen. Die definitive Rechnung erfolgt nach der Bauabnahme. Auf begründetes Gesuch hin kann bei Verzögerungen des Baubeginns der Gemeinderat die Zahlungsfrist der Anschlussgebühr erstrecken. Das Gesuch ist innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.
- 8 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden.
- 9 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

### **Art. 26 Besondere Berechnungen von Erweiterungs-, Ersatz-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen**

- 1 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstücks, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten.
- 2 Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird nur die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Bewohnergleichwerte berechnet.
- 3 Bei Umbauten werden nur die Bewohnergleichwerte neu berechnet. Wird bei Umbauten eine zusätzliche Kubatur geschaffen, gelten sie als Erweiterungsbauten.
- 4 Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren neu berechnet. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte und neue Nutzung gemäss geltendem Reglement ermittelt und die Differenz (Mehrbetrag) nachträglich verrechnet.
- 5 Eine Rückerstattung für früher bezahlte Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

### **Art. 27 Benützungsgebühren**

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken. Die Gebührentarife (exkl. Mehrwertsteuer) sind im Anhang „Gebührenordnung“ festgelegt.

*a) Die jährliche Grundgebühr wird erhoben pro Verrechnungseinheit.*

Als Verrechnungseinheit wird der offizielle Wasserzähler der Wasserversorgung, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten, oder anderer Anschlüsse bezeichnet. Wo ein Wasserzähler fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten, in analogem Sinne wie wenn ein Wasserzähler installiert würde, abgerechnet. Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen den administrativen Aufwand.

*b) Die jährliche Verbrauchsgebühr wird erhoben bei:*

Liegenschaften mit Wasserzähler pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug

Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis) oder ohne verwendbare Zählerable-  
sung:

- 60 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Bewohner und Jahr für Wohnzwecke
- 30 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Bewohnerwert und Jahr für Gewerbe
- 30 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Bewohnerwert für Ferienhäuser pro Saison (Mai - Oktober),  
wenn nicht ständig bewohnt

*c) Pauschalgebühr für Strassen und Plätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche:*

Für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von  
mehr als 500 m<sup>2</sup> wird gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz  
vom 19. April 2000 eine Pauschalgebühr erhoben.

Bei Privatstrassen und Plätzen, die im Eigentum verschiedener Eigentümer sind, wird die  
Pauschalgebühr nicht in Rechnung gestellt, wenn der Rechnungsbetrag des einzelnen  
Grundeigentümers weniger als Fr. 100.00 beträgt.

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kosten-  
veränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig  
sind.
- <sup>4</sup> Massgebend für die Bemessung sind in der Regel die Ablesungen der Wasserversorgung  
(Jahresablesung oder Teil-Ablesung) der Verbrauchsperiode.
- <sup>5</sup> Für besondere Fälle oder besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer  
ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad  
von häuslichem Abwasser angemessen anzupassen.
- <sup>6</sup> Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers  
als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwasser-  
menge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nach-  
weis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.
- <sup>7</sup> Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur  
reinen Schmutzwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.
- <sup>8</sup> Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und  
der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die Benützungsggebühr fest. Die Gebühr wird  
entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- <sup>9</sup> Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsggebühr bestimmt der Gemeinderat. Rech-  
nungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentü-  
mergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemein-  
schaft bestimmt den Rechnungsempfänger.
- <sup>10</sup> Rückerstattungen der Grundgebühr Pro Rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten  
vorgenommen.

## **Art. 28 Ermittlung der Benützungsgebühr**

- <sup>1</sup> Wo Wasserzähler installiert sind, wird die Benützungsgebühr nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau eines Wasserzählers zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- <sup>2</sup> Sind keine Wasserzähler installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss Art. 27 Abs. 2 dieses Reglements.
- <sup>3</sup> Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie im gleichen Verhältnis sind, wie bei Gebäuden mit Wasserzählern.
- <sup>4</sup> Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates einen zusätzlichen Wasserzähler installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

## **V. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 29 Strafen**

- <sup>1</sup> Mit Haft oder Busse wird bestraft:
  - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
  - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 12);
  - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 12);
  - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 13 und 14);
  - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 18).
- <sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

### **Art. 30 Übergangsbestimmungen**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements fälligen Anschlussgebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

### Art. 31 Beschwerderecht

- 1 Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### Art. 32 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abwasserreglement vom 29. Oktober 2001 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

An der Urnenabstimmung vom: 26. September 2021 genehmigt.

Wangen (SZ), 26. September 2021 GEMEINDERAT WANGEN



Der Gemeindepräsident:

Daniel Hüppin

Die Gemeindeschreiberin:

Ursi Langenegger

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 14.12......2021 mit RRB  
Nr. 892./2021

Schwyz, 14.12.2021



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Frau Landammann:

Petra Steimen-Rickenbacher

Der Staatsschreiber:

Mathias Brun

# ANHANG GEBÜHRENORDNUNG

## Anhang 1 Anschlussgebühren exkl. MWST (Art. 25)

Bauobjekt	pro m <sup>3</sup> Gebäudekubatur Je Bewohnerwert nach SIA 416, Fig. 8	
Wohnbauten	Fr. 10.00/m <sup>3</sup>	Fr. 250.00
Büro- und Gewerbebauten, Neben- Bauten, öffentliche Bauten <sup>1)</sup>	Fr. 6.00/m <sup>3</sup>	Fr. 250.00
Industrie- und Fabrikationsbauten <sup>1)</sup> , Tief- und Sammelgaragen ab 60 m <sup>2</sup> Grundfläche	Fr. 4.00/m <sup>3</sup>	Fr. 250.00
Lagerhallen mit mehr als 300 m <sup>3</sup> Inhalt	Fr. 3.00/m <sup>3</sup>	Fr. 250.00
Freiluftschwimmbäder ab 5 m <sup>3</sup> bis max. 150 m <sup>3</sup> Inhalt		pauschal 1 BW
Reine Parkieranlagen ab 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen		Fr. 1.00/m <sup>2</sup>

Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Indexreihe 1998) vom 1. April 2006 und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst (Art. 25 Abs. 6).

## Anhang 2 Benützungsgebühren exkl. MWST (Art. 27, Abs. 2)

### 1. Jährliche Grundgebühr

Pro Verrechnungseinheit Fr. 48.00

### 2. Jährliche Verbrauchsgebühr

a) Liegenschaften mit Wasserzähler  
pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug Fr. 1.10

b) Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis) oder  
ohne verwendbare Zählerablesung:

- 60 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Bewohner für Wohnzwecke Fr. 66.00
- 30 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Bewohnerwert für Gewerbe Fr. 33.00
- 30 m<sup>3</sup> Wasserbezug pro Bewohnerwert für Ferienhäuser  
pro Saison (Mai - Oktober), wenn nicht ständig bewohnt Fr. 33.00

### 3. Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Fläche

Pauschale pro m<sup>2</sup> Fr. 0.20

<sup>1)</sup> Bei Gewerbebetrieben, Industrie- und Fabrikationsbetrieben mit überdurchschnittlich hohen Räumen werden pro genutztem Geschoss maximal 3.50 m Höhe für die Kubaturenberechnung berücksichtigt